Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Dienstag, den 29 Just 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Thermidor VIII.

Bollziehungs = Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bevichte seines Ministers der Kunste und Wissenschaften, über die Art wie die Aspiranten zu geistlichen Stellen, welche der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, geprüft werden sollen;

Erwägend daß der Staat auf sein Recht, diesenisgen, die er zu geistlichen Stellen befördert, durch eine von ihm ernannte Examinationscommission prufen zu lassen, um den Würdigsten auszusinden, nicht Verzicht thun kann;

Erwägend daß biese Prufung am besten und zweckmäßigsten durch die als Commision für geistliche Sachen der Verwaltungskammer an die Seite gesetzten Kirchenrathe mit Inbegriff der Prosessoren, geschehen kann,

beschließt:

- 1. Die Aspiranten zu geistlichen Stellen, die der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, sollen jederzeit von dem Kirchenrathe des Cantons, mit Indegriff der Prosessoren, geprüft, und der Bestund des Examens samt Gutachten des Kirchenraths, vor der Wahl in der Sigung der Verwaltungskammer vorgelesen und benuzt werden.
- 2. Da die ehmalige, von dem jezigen Kirchenrathe verschiedene, Examinationscommission, von der die Aspiranten zu dergleichen Stellen sich prüsen lassen mußten, nichtst anders war als eine ebenfalls vom Staat ernannte Behörde; so kann keine Reflamation statt haben, nur nach jener alten Art, die an sich selbst nicht kirchlich war, sich examinieren zu lassen.
 - 3. Dem Minister der Runfte und Wiffenschaften ift !

die Bekanntmachung und Vollziehung bieses Bes schlusses aufgeträgen.

Beben in Bern ben 24. Juli 1800.

Der Prafident des Bollz. Ausschuffes, (Sign.) Finster.

Im Namen bes Vollz. Ausschusses,

Der Interims. Gen. Secretar,

(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 24. Juli.

Prafibent : Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und ohne Difcus.

Auf den angehörten Bericht feiner Commission über bie Bezahlung ber Religionsdiener:

In Erwägung der verschiedenen Botschaften, welche ihm hierüber zugekommen sind, und besonders dersenisgen des bischöslichen Commissärs Thaddeus Müller, Pfarrer in Luzern, die anzeigen, daß sich die Religionsdiener in mehrern Theilen der Republik in der äussersten Entblössung besinden;

In Erwägung, daß es dringend ist, dieser Rlasse von Burgern zu Hulfe zu kommen, und dadurch zu zeigen, daß es der feste Vorsatz der helvetischen gesezgebenden Rathe ist, die Religion ihrer Vater zu unsterstützen;

In Erwägung, daß, um hierüber zweckmäßige Maßregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig ift, die Gröffe des Uebels und den Erfolg der früher schon, in der Absicht hierin hulfe zu schaffen, gegestenen Gesetze zu kennen, — hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Bolly. Ausschuß einzuladen, in der furgest